

**Satzung des Kammerchors
Cantemus! e. V. Gundelfingen
vom 09.03.2016**

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Cantemus! e. V.“
- 2) Sitz des Vereins ist 79194 Gundelfingen.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist ein gemischter Chor.
- 2) Er pflegt geistlichen und weltlichen Chorgesang in Proben und Aufführungen.
- 3) Er dient zur Förderung und Pflege der Gemeinschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein Cantemus! mit Sitz in Gundelfingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesanges.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Personen und ehrenamtlich tätig. Ihnen und weiteren mit Sonderaufgaben betrauten Vereinsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Pauschalierte Auslagererstattungen und Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand in einer Vorstandssitzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder (Sängerinnen und Sänger)
 - b) Fördernde Mitglieder (Passive Mitgliedschaft)
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses anzuhören. Auf Antrag des auszuschließenden Mitglieds ist der Vorstandsbeschluss von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 2) Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im 1. Halbjahr.
- 3) Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/ von der Stellvertreter/in und im weiteren von dem Vorstandsmitglied geleitet, das dem Vorstand am längsten angehört.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 8) Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, falls dies von einem wahlberechtigten Mitglied beantragt wird.
- 9) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Entgegennahme des Jahres und Kassenberichtes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Soweit erforderlich Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- 10) Über Ablauf und Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit über die Berufung und Abberufung des Dirigenten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn
 - b) auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese schriftlich verlangt wird.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der Stellvertreter/in, dem/ der Schriftführer/in und dem/ der Kassenführer/in. Es werden 1 oder 3 Beisitzer hinzugewählt.
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende und sein/ ihr Stellvertreter/in. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung und Einhaltung der Satzung und Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Beschlussfassung über Verwendung der Vereinsmittel
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom/ von der Vorsitzenden oder seinem/ ihrem Vertreter/in einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom/ von der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 6) Der/ die Kassenführer/in hat die Kasse nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung zu führen.

§ 11 Rechnungsprüfung

- 1) Zur Überwachung der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer bestellt, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann sich nur auflösen, wenn eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließt.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur in Gundelfingen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 09.02.2016 beschlossen und an diesem Tag in Kraft gesetzt worden.

Gundelfingen, 09.03.2016